



# BLITZNEWS

aus der 41. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter

Sitzungstermin: Mittwoch, 17.06.2020, 16:00 Uhr

Ort, Raum: Kulturscheune SZ-Lebenstedt

## 4 Vorlagen der Verwaltung

- 4.1 **Konzept Gedenkfeier bei ordnungsbehördlicher Bestattung**  
Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 11.09.2018 in der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr und öffentliche Ordnung am 05.03.2019, des Ausschusses für Soziales und Integration vom 05.12.2018, des Verwaltungsausschusses am 26.03.2019 und des Rates am 26.03.2019

### Mitteilung:

Der Rat der Stadt Salzgitter hat mit Beschluss vom [26.03.2019](#) zum Antrag 2213/17 der Verwaltung den Auftrag erteilt, ein Konzept für eine jährliche Gedenkfeier für Verstorbene, welche im Rahmen der kommunalen Pflichtbestattungen in Salzgitter bestattet wurden, zu erarbeiten. Dieses Konzept wird nachfolgend dargestellt:

### Konzept Gedenkfeier

- Grundlage

Nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde jene Bestattungen zu veranlassen, für die niemand sorgt. Aufgrund eines Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2012 werden die Verstorbenen hierbei grundsätzlich in Salzgitter bestattet, soweit sie auch in Salzgitter gelebt haben und keine entgegenstehende Willensbekundung vorliegt. Eine solche ordnungsbehördliche Bestattung umfasst dabei jedoch keine Trauer- oder Gedenkfeier.

Der Rat der Stadt Salzgitter hat die Verwaltung nunmehr mit Beschluss vom [26.03.2019](#) zum Antrag-Nr. 2213/17 gebeten, ein Konzept über eine jährliche Gedenkfeier für Verstorbene, welche im Rahmen dieser kommunalen Pflichtbestattung in Salzgitter beigesetzt wurden, zu erarbeiten.

- Zuständigkeit

Die organisatorische Zuständigkeit bezüglich der kommunalen Pflichtbestattungen obliegt dem Fachdienst 32 - BürgerService und Ordnung; hier



dem Fachgebiet 32.3 - Öffentliche Sicherheit und Gewerbe.

- Gedenkfeier

Die Gedenkfeier hat einen gesellschaftlichen Charakter zu bewahren. Mit ihr soll u.a. auch vermieden werden, dass die Menschen, die ihr Leben - wenn ggf. auch nur teilweise - in Salzgitter verbracht haben, in Vergessenheit geraten.

- Ort/Räumlichkeit

Die überwiegende Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen findet auf dem Städtischen Friedhof in Salzgitter-Lebenstedt, Peiner Straße, statt. Grundsätzlich erfolgt die Beisetzung dabei in einer Urnengemeinschaftsanlage.

Für die Gedenkfeier steht die hier befindliche Friedhofskapelle zur Verfügung.

- Beteiligte Institutionen

Für die Durchführung der Feier stehen folgende Institutionen zur Verfügung:

- Evangelisch-lutherische Propstei Salzgitter-Lebenstedt, als Vertretung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Salzgitter
- Katholisches Pfarramt St. Joseph, als Vertretung für die katholischen Kirchengemeinden in Salzgitter
- Hospiz-Initiative Salzgitter e.V.
- Evangelische und katholische Krankenhauseseelsorge HELIOS Klinikum Salzgitter

- Ausgestaltung

Die inhaltliche Ausgestaltung, die durch das gesprochene Wort, ggf. ergänzt durch musikalische Beiträge, geprägt sein wird, erfolgt durch die Vertretenden der beteiligten Institutionen. Die Koordinierung obliegt der Stadt Salzgitter.

Zum Abschluss der Gedenkfeier wird die jeweilige Urnengemeinschaftsanlage aufgesucht.

- Termin, Bekanntgabe

Pro Quartal findet eine Gedenkfeier statt.

Die Bekanntgabe der Termine sowie der jeweiligen Verstorbenen, derer gedacht wird, erfolgt über die örtliche Presse.



### Erläuterungen zum Konzept

Die überwiegende Anzahl der Bestattungen erfolgt innerhalb einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Städtischen Friedhof von Salzgitter-Lebenstedt. Dieser Friedhof verfügt über eine adäquate Friedhofskapelle, welche auch vom Platzbedarf angemessen erscheint. Die Räumlichkeiten stehen nach Rücksprache mit dem Städtischen Regiebetrieb (SRB) für solche Feiern nach Terminabsprache zur Verfügung und bieten sich für eine geplante Nutzung an.

Das Konzept sieht auf Anraten der kirchlichen Vertreter eine Gedenkfeier pro Quartal vor. Entgegen der ursprünglichen Vorgabe einer jährlichen Feier besteht bei kürzeren Terminabständen bei den Hinterbliebenen eine bis dahin noch stärkere mentale Bindung zu den Verstorbenen. So kann diese Gedenkfeier auch der Trauerbewältigung dienen.

Ihre Bereitschaft an der Übernahme bzw. Mitarbeit an der inhaltlichen Ausgestaltung haben folgende Institutionen bekräftigt:

- Evangelisch-lutherische Propstei Salzgitter-Lebenstedt,
- Katholisches Pfarramt St. Joseph,
- Hospiz-Initiative Salzgitter e.V.,
- Evangelische und katholische Krankenhauseelsorge Helios Klinikum Salzgitter.

Die organisatorische Zuständigkeit verbleibt bei der Stadt Salzgitter.

Eine separate Schirmherrschaft ist nicht opportun, da die Durchführung einer solchen Gedenkfeier im engeren Bezug zur originären Aufgabenerledigung der Verwaltung steht.

**Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.**

#### 4.2

### Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter Beschlussvorschlag:

1. Der Erste Hauptlöschmeister Henning Wöckener wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sauingen der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
2. Der Oberbrandmeister Matthias Ullrich wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des



Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Reppner der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.

3. Der Erste Hauptlöschmeister Michael Mönch wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Bad der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
4. Der Brandmeister Marco Beddigs wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Gebhardshagen der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
5. Der Brandmeister Nico Heimlich wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lichtenberg der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
6. Die Hauptlöschmeisterin Maika Grüttner wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin für die Dauer von 6 Jahren zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Engelnstedt der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.
7. Die Erste Hauptlöschmeisterin Anja Cammrad wird gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin für die Dauer von 6 Jahren zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Lichtenberg der Freiwilligen Feuerwehr Salzgitter ernannt.



20.02.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

---

Sachverhalt:

1. Der Erste Hauptlöschmeister Henning Wöckener wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Sauingen am 01.02.2020 für die Ernennung zum stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.
2. Der Oberbrandmeister Matthias Ullrich wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Reppner am 08.02.2020 für die Ernennung zum stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.
3. Der Erste Hauptlöschmeister Michael Mönch wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Bad am 01.02.2020 für die Ernennung zum stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.
4. Der Brandmeister Marco Beddigs wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Gebhardshagen am 08.02.2020 für die Ernennung zum Ortsbrandmeister vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.
5. Der Brandmeister Nico Heimlich wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Lichtenberg am 25.01.2020 für die Ernennung zum Ortsbrandmeister vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.



6. Die Hauptlöschmeisterin Maïke Grüttner wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Engelnstedt am 18.01.2020 für die Ernennung zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.
7. Die Erste Hauptlöschmeisterin Anja Cammrad wurde durch die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Lichtenberg am 25.01.2020 für die Ernennung zur stellvertretenden Ortsbrandmeisterin vorgeschlagen. Die notwendigen persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Funktion gem. § 7 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz sowie § 8 Abs. 1 Feuerwehrverordnung liegen vor.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.3 **Änderung der Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter in der Fassung vom 23. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

**Im § 6 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt ergänzt: „... Andere Person im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG im Ausschuss für Soziales und Integration ist die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. im Verhinderungsfall der gewählte Vertreter / die gewählte Vertreterin.“**

##### **Begründung:**

Nach § 6 Absatz 1 der Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter in der Fassung vom 23. Mai 2012 wird zu Mitgliedern im Stadtplanungs- und Bauausschuss, Umwelt- und Klimaausschuss und Ausschuss für Bildung und Kultur als „andere Person“ im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG aus der Mitte der Seniorenbeiratsmitglieder eine Person sowie ein Vertreter/eine Vertreterin als anderes Mitglied ohne Stimmrecht vom Rat der Stadt berufen.

Für den Ausschuss für Soziales und Integration wird bisher ausschließlich die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates berufen. Eine Vertretungsregelung ist hier nicht getroffen worden. In der Vergangenheit führte diese Regelung zu Informationsverlusten, da bei Verhinderung des bzw. der Vorsitzenden keine Sitzungsteilnahme im Ausschuss für Soziales und Integration erfolgen konnte.



Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung am 28. November 2019 beantragt, die Berufungsordnung entsprechend zu ändern, um den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende im Vertretungsfall die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Soziales und Integration zu ermöglichen.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.4 Ausfall der Jugendparlamentswahl 2020

##### Mitteilung:

Entgegen der Mitteilungsvorlage 3536/17 konnte ein Teil der angegebenen Termine für die Jugendparlamentswahl 2020 nicht eingehalten werden. Dies begründet sich in den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das gesamtgesellschaftliche Leben. Nicht davon berührt ist die abgelaufene Bewerbungsfrist am [06.03.2020](#) für das 4. Jugendparlament der Stadt Salzgitter. Die Bewerberinnen und Bewerber haben bereits die Mitteilung erhalten, dass sie als Kandidatinnen und Kandidaten zur Jugendparlamentswahl 2020 zugelassen sind. Ausgehend vom ursprünglich geplanten Wahltermin des Jugendparlamentes Salzgitter am [15.04.2020](#) lässt sich folgende Bewerberstruktur aufstellen:

Status	Alter	Bewerbungen	Verfügbare Plätze	Wahl erforderlich
Parlamentarierinnen und Parlamentarier	14 - 20	14	25	nein
Beisitzer und Beisitzerinnen	12 - 13	6	3	ja
davon vorliegende ungültige Bewerbungen	-	-	-	-



20.02.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Die Bewerberinnen und Bewerber werden anhand ihres Alters der Gruppe der Kandidatinnen und Kandidaten für die Plätze der Beisitzerinnen und Beisitzer oder der Parlamentarierinnen und Parlamentarier zugeordnet. Ausschlaggebend für die Zuordnung ist das Alter der Bewerberinnen und Bewerber am geplanten Wahltag.

Die anschließenden weltweiten Entwicklungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie haben eine Durchführung der Jugendparlamentswahl 2020 am [15.04.2020](#) nicht zugelassen. Unter Berücksichtigung der anschließend abzuwartenden, schrittweisen Entscheidungen der Bundesregierung wurde der Termin vorerst auf die 22. Kalenderwoche verlegt. Für diese Entscheidung wurde der in Nr. 5 der Mitteilungsvorlage 3536/17 vorgeschlagene Zeitraum für den Termin der konstituierenden Sitzung miteinbezogen, um keine Fristverschiebungen zukünftiger Jugendparlamentswahlen auszulösen. Jedoch konträr zu der Annahme, dass die Durchführung des Wahltages in der letzten Maiwoche wieder möglich sei, stehen dieser, neben den generellen Herausforderungen hinsichtlich der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebes der einzelnen Schulen in Salzgitter und der ordnungsgemäßen Einrichtung von Wahllokalen in den Schulen, folgende thematische Schwerpunkte entgegen; die schrittweise Öffnung der Schulen bis Mitte Juni sowie die unvorhersehbaren Entwicklungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie. Die sich daraus ergebenden Herausforderungen erfordern eine weitere Verschiebung der Jugendparlamentswahl 2020 auf einen Termin nach der 22. Kalenderwoche.

Der neue Wahltermin für die Jugendparlamentswahl 2020 ist auf frühestens Mitte Juni zu verlegen. Denn die Öffnung der Schulen soll in Niedersachsen schrittweise ab Mai bis Mitte Juni erfolgen und die für eine Jugendparlamentswahl erforderlichen Schülerinnen und Schüler befinden sich in der Unterstufe der weiterführenden Schulen, also den 5. bis 8. Klassen. Das bedeutet, dass diese Klassenstufen teilweise erst nach der 22. Kalenderwoche wieder am Schulgeschehen teilnehmen. Dies verhindert sowohl eine vertretbare Wahlwerbung als auch eine hohe Erreichbarkeit der Zielgruppe vor dem alternativen Wahltag Ende Mai. Darüber hinaus ist zu unterbinden, dass den Maßnahmen der Bundesregierung zuwidergehandelt wird, indem an diesem Tag die Schülerinnen und Schüler der in Bezug auf die Wahl angeschriebenen Klassenstufen noch nicht wieder offiziell in den regulären Schulbetrieb zurückgeführt worden sind und sie dennoch auf Grund der Wahlbenachrichtigung zur Jugendparlamentswahl in den Schulgebäuden erscheinen.





20.02.2020

## der **SPD** SPD RATSFRAKTION

Der nun auf Mitte Juni festgesetzte Wahltermin bedingt eine Anpassung der Bewerberstruktur, da dieser gem. Nr. 2 der Wahlordnung für das Jugendparlament Salzgitter den Stichtag bildet. Davon ausgehend ergibt sich folgende neue Bewerberstruktur:

<b>Status</b>	<b>Alter</b>	<b>Bewerbungen</b>	<b>verfügbare Plätze</b>	<b>Wahl erforderlich</b>
Parlamentarierinnen und Parlamentarier	14 - 20	17	25	nein
Beisitzer und Beisitzerinnen	12 - 13	3	3	nein
davon vorliegende ungültige Bewerbungen	-	-	-	-

\*Weitere Veränderungen vorbehalten, je weiter der Stichtag in den Spätsommer verlegt wird. Jedoch bedingt keine dieser möglichen Veränderungen eine durchzuführende Wahl.

Angesichts dieser Aufstellung entfällt die Wahl gemäß Nr. 12 der Wahlordnung für das Jugendparlament Salzgitter, da sich weniger Jugendliche für das Jugendparlament beworben haben als Plätze vorhanden sind. Somit werden weiter gemäß der Nr. 12 der Wahlordnung für das Jugendparlament alle 20 zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten für die Jugendparlamentswahl 2020 automatisch zu Mitgliedern des 4. Jugendparlamentes der Stadt Salzgitter.

Die 4. Wahlperiode beginnt gemäß Nr. 10 der Wahlordnung für das Jugendparlament Salzgitter mit der Durchführung der konstituierenden Sitzung. Diese wird erst nach dem laut Nr. 5 der Mitteilungsvorlage 3536/17 vorgesehenen Termin in der letzten Maiwoche stattfinden können. Eine genaue Festlegung des Termins der konstituierenden Sitzung kann erst nach dem verschobenen Wahltag auf Mitte Juni und nach einer Veränderung der Gesamtlage hinsichtlich der Maßnahmen der COVID-19-Pandemie durchgeführt werden. Die Geschäftsführung des Jugendparlamentes wird den Termin unverzüglich, jedoch unter Berücksichtigung der



unvorhersehbaren Entwicklungen und zukünftiger Entscheidungen der Bundesregierung die COVID-19-Pandemie betreffend, festlegen.

Mit Ablauf der Wahlperiode des amtierenden 3. Jugendparlamentes am [28.05.2020](#), um 24:00 Uhr, ist das Jugendparlament Salzgitter unbesetzt bis zur Durchführung der konstituierenden Sitzung.

Das Jugendparlament Salzgitter wurde über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt.

**Der Rat hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.**

#### 4.5 **Außerordentliche Verlängerung der Amtszeit des Jugendparlamentes in der 3. Wahlperiode und Vermeidung von Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den originären Wahlrhythmus des Jugendparlamentes Salzgitter**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Entscheidung des Jugendparlamentes Salzgitter, die Amtszeit der 3. Wahlperiode außerordentlich bis zum endgültig festgelegten Termin der konstituierenden Sitzung zu verlängern, wird bestätigt. Über den noch ausstehenden außerordentlichen Termin für die konstituierende Sitzung entscheidet unverzüglich, jedoch unter Berücksichtigung der unvorhersehbaren Entwicklungen hinsichtlich der COVID-19-Pandemie die Geschäftsführung des Jugendparlamentes in Absprache auf dem Dienstweg mit Dezernat IV.

Die Fristen für die Jugendparlamentswahl 2022 werden ordentlich anhand der Wahlordnung, jedoch außerordentlich an den betreffenden Terminen der Jugendparlamentswahl des Jahres 2018, ausgerichtet.

##### **Begründung:**

Auf Grund der in der Mitteilungsvorlage 3862/17 aufgeführten Informationen zur Verschiebung des Termins der Jugendparlamentswahl 2020 strebt das amtierende Jugendparlament der Stadt Salzgitter eine Verlängerung der Amtszeit über die reguläre Wahlperiode hinaus an, um eine mögliche Nichtbesetzung in der Übergangszeit bis zur Konstituierung des 4. Jugendparlamentes zu vermeiden. So können die Geschäfte des Jugendparlamentes Salzgitter reibungslos fortgeführt werden, bis die unvorhersehbaren Entwicklungen die Durchführung der zuvor genannten konstituierenden Sitzung zulassen.



Außerdem befürwortet das Jugendparlament Salzgitter den Vorschlag der Verwaltung, dass die Verlegung des Wahltages für das 4. Jugendparlament sowie die Terminverlegung für die konstituierende Sitzung auf Grund der COVID-19-Pandemie keine nachhaltigen Fristverschiebungen hinsichtlich der Jugendparlamentswahl 2022 bedingen. Daher plädiert das Jugendparlament Salzgitter für eine erneute Ausrichtung der Jugendparlamentswahl 2022 anhand der Termine der Jugendparlamentswahl in 2018. Daraus folgt eine Verkürzung der Amtszeit des 4. Jugendparlamentes der Stadt Salzgitter, jedoch bliebe somit der Wahlrhythmus von nachhaltigen Terminverschiebungen auf Grund der COVID-19-Pandemie unberührt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Beschlussvorschlag zu folgen.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.6 Städtebaulicher Entwurf mit Gesamtenergiekonzept für den Bebauungsplanbereich Th 39 für SZ-Thiede "Am Bahnhof - West"

##### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt den städtebaulichen Entwurf mit Energiekonzept für das Baugebiet Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof – West“ (Anlage 2 bis 4) als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.
2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof - West“ für den in der Anlage 1 gekennzeichneten Bereich.

##### Sachverhalt:

Es besteht eine große Nachfrage nach Wohnbauland in SZ-Thiede, sowohl für Einfamilienhäuser als auch für Geschosswohnungsbau. Im Rahmen der Umsetzung des städtischen Klimaschutzkonzeptes ist geplant ein Baugebiet für Bauherren mit stark innovativer Denkweise für Energieeffizienz sowie Umwelt- und Klimaschutz zu entwickeln um auf die bestehende Nachfrage zu reagieren. Das geplante Baugebiet des Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof - West“ (siehe Anlage 1) bietet mit seiner Lage im Stadtteil und zum Haltepunkt SZ-Thiede gute Bedingungen dafür, ein hochwertiges, innovatives Konzept zu realisieren und die genannten Bauherren anzuziehen. Bei Erfolg können bewährte Bestandteile auch in Konzeptionen weiterer Baugebiete mit übernommen werden.



Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche (Größe: ca. 3,92 ha) liegt im Osten von Salzgitter-Thiede. Nördlich grenzt eine Kleingartenanlage an. Östlich wird das Gebiet von einer Bahntrasse mit daran anschließender landwirtschaftlicher Fläche begrenzt. Im Süden begrenzen die Straße Am Bahnhof und dreigeschossige Wohnbebauung (Mehrfamilienhäuser) das Plangebiet. Im Westen wird das Gebiet durch einen Friedhof begrenzt. Die Erschließung erfolgt über die Straße Am Bahnhof.

Zur Entwicklung dieses Gebietes wurde durch ein externes Büro ein städtebaulicher Entwurf mit Gesamtenergiekonzept erarbeitet. Dieser Entwurf samt Konzept dient als Grundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans.

Im Konzept werden unterschiedliche Bebauungsdichten in klimaschonender Bauweise vorgeschlagen. Diese werden durch Freiflächen gegliedert. Zusätzlichen Freiraum schaffen offene Entwässerungsmulden, die das Regenwasser zurückhalten und ein positives Kleinklima ermöglichen. Für die Wärmeversorgung der Gebäude stellt die WEVG als Energieversorger Kalte Nahwärme im Gebiet bereit.

Auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfs mit Gesamtenergiekonzept soll der Bebauungsplan Th 39 für SZ-Thiede „Am Bahnhof – West“ entwickelt werden. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines innovativen, klimaschonenden Baugebiets.

**Die Vorlage wurde im Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen und deshalb hier nicht behandelt.**

#### 4.6.1 **Antrag der M.B.S.-Ratsfraktion i. S. Änderungsantrag zur BV 3104/17 - Städtebaulicher Entwurf mit Gesamtenergiekonzept für den Bebauungsplanbereich TH 39 für SZ-Thiede "Am Bahnhof - West"**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag wird um folgende Punkte ergänzt:

##### **Punkt 3.**

Für die Wärmeversorgung der Gebäude wird die WEVG GmbH & Co.KG als Energieversorger das Konzept "Kalte Nahwärme" im Gebiet nicht bereitstellen, so wie es im Sachverhalt beschrieben ist.

##### **Punkt 4.**

Für die Quartiere A & B (Einzelhäuser und Reihenhäuser) müssen bis zu zwei Parkplätze auf dem Grundstück genehmigt werden.

##### **Punkt 5.**

Für die Quartiere A & B müssen Photovoltaikanlagen auf den Dächern genehmigt werden, um die Gewinnung von Nutzenergie zu ermöglichen.

##### **Punkt 6.**



Für den Bereich der geplanten Parkzone an der Quartiersstraße 4 wird geprüft, ob für Elektroladesäulen evtl. Photovoltaikanlagen zur Eigenstromgewinnung ermöglicht werden kann.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Umsetzung des städtischen und regionalen Klimaschutzkonzeptes ist es wichtig, dass die Energieversorgung dezentral erzeugt wird.

Bei Umsetzung eines kalten Nahwärmenetzes entstehen den Eigentümern unnötige Mehrkosten und langjährig verpflichtende Verträge.

**Der Antrag wurde im Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung zurück in die Fraktionen verwiesen und deshalb hier nicht behandelt.**

#### 4.7 **Bebauungsplan Bad 53, 11. Änderung für SZ-Bad "Sport- und Freizeitpark"; Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen, Satzungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt über die vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Bad 53, 11. Änderung für SZ-Bad „Sport- und Freizeitpark“ wie in der Anlage 2 vorgeschlagen.
2. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan Bad 53, 11. Änderung für SZ-Bad „Sport- und Freizeitpark“ (Anlage 3) als Satzung. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt die Begründung (Anlage 4).
3. Der Rat der Stadt Salzgitter beschließt, den von der 11. Änderung betroffenen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Bad 53, 1. Änderung für SZ-Bad „Sport- und Freizeitpark“ (Anlage 5) aufzuheben und durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Bad 53, 11. Änderung zu ersetzen.

**Sachverhalt:**

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Bad 53, 1. Änderung für SZ-Bad „Sport- und Freizeitpark“ setzt für die Fläche des Gebäudes Mahner Berg Nr. 4-6 (Anlage 1) ein Sondergebiet (SO) fest. Danach sind auf der Fläche nur Apartmenthäuser zur Unterbringung von Besucherinnen und Besuchern der Reit- und Tennisanlagen zulässig.

Für das Gebäude Mahner Berg Nr. 4-6 bestehen Bestrebungen, dort eine Tagespflegeeinrichtung für pflegebedürftige Senioren und Seniorinnen sowie mehrere Apartments für betreutes Wohnen dauerhaft einzurichten. Dieser angestrebten Nutzung stehen jedoch die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans entgegen.



Ziel der Aufstellung der 11. Änderung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA), um die Umnutzung des bestehenden Gebäudes für Wohnen bzw. betreutes Wohnen sowie eine Seniorentagespflege planungsrechtlich zu ermöglichen. Damit soll der bestehenden Nachfrage nach altengerechten Wohnformen Rechnung getragen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 26.11.2015 bis 09.12.2015 durchgeführt. Es wurden 13 Stellungnahmen abgegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 19.11.2015 bis 02.12.2015 statt. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde vom 14.08.2017 bis 15.09.2017 durchgeführt. Es sind 18 Stellungnahmen eingegangen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 19.07.2018 bis 20.08.2018 durchgeführt. Es sind 14 Stellungnahmen eingegangen.

Die Zusammenschau aller im Planverfahren vorgebrachten Stellungnahmen sowie ihrer Berücksichtigung im Planverfahren sind in der Anlage 2 enthalten.

**Der Rat hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.**

#### 4.8 Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Salzgitter und den dualen Systemen

##### **Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Abstimmungsvereinbarung mit dem Gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) wird zugestimmt.

##### **Begründung:**

Die Verwaltung hat in den Beschlussvorlagen 2415/17 und 2415/17-1 umfangreich über die rechtliche Ausgangssituation und die zukünftige Ausrichtung der haushaltsnahen Sammlung von Verpackungen auf Basis des Verpackungsgesetzes berichtet.

Der Rat hat daraufhin in seiner Sitzung am [26.03.2019](#) folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der in der Sit-



zungsvorlage aufgeführten Eckpunkte und Verhandlungsvarianten der Systemabstimmung mit den dualen Systemen (DS) die Verhandlungen mit dem von den Systembetreibern benannten Systemvertreter zu führen und über die Ergebnisse sowie mögliche Zwischenergebnisse laufend zu berichten. Die abschließende Entscheidung über die Systemabstimmung bleibt dem Rat der Stadt Salzgitter vorbehalten.

2. Für die Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) wird folgendes Verfahren festgelegt:

a) Für die Zeit vom [01.01.2020](#) bis [31.12.2022](#) erfolgt die Sammlung der Leichtverpackungen gemäß der als Anlage beigefügten Systembeschreibung

[Anmerkung: Anlage zur Vorlage 2415/17-1]

b) Die Verwaltung wird dahingehend weiterverhandeln, dass zum [01.01.2023](#) in Salzgitter die gelbe Tonne flächendeckend eingeführt wird.

3. Die für die Erfassung, Sortierung und Verwertung von LVP, Altglas und Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) sowie die für die Nebentgelte in der Sitzungsvorlage aufgeführten Eckpunkte sind im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung zu berücksichtigen.

4. Für den Fall, dass die Verhandlungen nicht in angemessener Zeit aufgenommen werden können bzw. sich konkret abzeichnet, dass sie nicht zum Erfolg führen werden, wird die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob für die Sammlung der Leichtverpackungen (LVP) bei privaten Haushaltungen eine Rahmenvorgabe gegenüber den dualen Systemen gem. § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) zu erlassen ist.

Die Verhandlung mit dem Gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme, in Salzgitter Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, konnte nach langer Zeit zum Ende gebracht werden.

Für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen (LVP, Glas und PPK) sind bundesweit die derzeit zehn dualen Systeme zuständig. Diese schreiben die obigen Leistungen zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen der Fraktionen LVP und Glas im Rhythmus von drei Jahren aus.

Für PPK gilt gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG die „Sonderregelung“, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen der Abstimmung von den Systemen die Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von PPK, eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Die Systeme können im Rahmen der Abstimmung von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verlangen, ihnen die Mitbenutzung dieser Sammelstruktur gegen ein angemessenes Entgelt zu gestatten.

Da das Rücknahmesystem in privater Organisationsform geregelt ist,



20.02.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

müssen sich die dualen Systeme mit den Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger abstimmen und eine sogenannte Abstimmungsvereinbarung abschließen.

In dieser Abstimmungsvereinbarung wird mithin der generelle Rahmen für die Sammlung von Verkaufsverpackungen in der Stadt Salzgitter festgelegt.

Die Abstimmungsvereinbarung selber entspricht dem Muster, das durch die kommunalen Spitzenverbände als Orientierungshilfe herausgegeben wurde. Ergänzend wurde in § 3 Absatz 6 darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Salzgitter beschlossen hat, die Erfassung der Leichtverpackungen ab 2023 auf ein reines tonnengestütztes Sammelsystem umzustellen.

Wesentliche Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung sind die Systemfestlegungen (Anlagen 3 bis 5 der Abstimmungsvereinbarung) für die Sammlung von Leichtverpackungen, Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton für die Jahre 2020 bis 2022.

Die Systemfestlegung für LVP entspricht dem unter Ziffer 2a genannten Ratsbeschluss. Die LVP-Sammlung mittels gelber Tonnen ab 2023 konnte als Verhandlungspunkt nicht eingebracht werden, da die Systemfestlegung auf den Zeitraum der Ausschreibung der Sammelleistung (2020 bis 2022) begrenzt ist. Für den Zeitraum ab 2023 hatte der Verhandlungsführer kein Verhandlungsmandat. Auch vor diesem Hintergrund wurde ein entsprechender Hinweis in die Abstimmungsvereinbarung aufgenommen (s. o.).

Soweit die Umstellung auf gelbe Tonnen ab 2023 nicht rechtzeitig auf dem Verhandlungsweg erreicht werden kann, wird eine sogenannte Rahmenvorgabe erlassen (siehe Ziffer 2b und 4 des o. g. Ratsbeschlusses).

Die Systembeschreibungen Glas und PPK entsprechen der seit Jahren praktizierten Sammlung.

Die Abstimmungsvereinbarung und die Systembeschreibungen sind als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt.

Gegenüber den dualen Systemen wurde der Mitbenutzungsanspruch des kommunalen Sammelsystems für PPK geltend gemacht (siehe auch Vorlage 2415/17), damit nicht eine zweite, ausschließlich auf die Verkaufsverpackungen gerichtete, Sammlung erfolgt. Die Mitbenutzung ist in § 4 der Abstimmungsvereinbarung festgeschrieben.

Der Hauptgrund der langen Verhandlungszeit liegt darin, dass über die Höhe der Kostenbeteiligung der Systeme an der Sammlung der PPK Fraktion keine Einigung erzielt werden konnte. Hauptstreitpunkt dabei war, wie hoch der Anteil der Verkaufsverpackungen an der Gesamtmenge des gesammelten Papiers ist und ob dabei das Gewicht oder das Volumen der Verpackungen bzw. eine Kombination aus den beiden Faktoren





zu berücksichtigen ist.

Die kommunalen Spitzenverbände und die dualen Systeme haben sich Ende 2019 auf eine Empfehlung für eine Übergangsregelung zur Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur für Abfälle aus Papier, Pappe und Karton durch die dualen Systeme nach § 22 Abs. 4 VerpackG verständigt.

Ausgangspunkt für die Verhandlungen vor Ort sollten die nach Gebührenrecht kalkulierten PPK-Sammelkosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) sein. Die dualen Systeme sollten sich an diesen Sammelkosten unter Zugrundelegung des Masseanteils der PPK-Verpackungen im Sammelgemisch beteiligen. Die verfügbaren Untersuchungen legen einen durchschnittlichen Masseanteil von 33,5 % nahe. Bei einer Abrechnung auf Basis des Masseanteils sollten die dualen Systeme auf eine Beteiligung an den Verwertungserlösen des Altpapiers verzichten, wenn der örE und die dualen Systeme sich auf eine gemeinsame Verwertung des PPK-Sammelgemisches durch den örE einigen. Verlangt ein duales System die Herausgabe des Altpapiers sollte das jeweilige System dem örE neben den Zusatzkosten für die Herausgabe auch den durch die Herausgabe verursachten Erlösverlust als Wertausgleich ersetzen.

Auf diesen Kompromiss, der bis [31.12.2021](#) befristet ist, haben sich nunmehr die DSD GmbH als Verhandlungsführer und der SRB verständigt. Die textliche Ausgestaltung (Anlage 7 zur Abstimmungsvereinbarung) entspricht der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände. Die Verhandlungspartner haben sich darauf verständigt, zeitnah eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine langfristig tragfähige Anschlussregelung ab dem Jahr 2022 erarbeiten soll. Die Befristung der Kostenbeteiligung wirkt sich nicht auf die Gültigkeit der Regelungen der Abstimmungsvereinbarung aus (§ 12 Absatz 3 der Abstimmungsvereinbarung).

Diese zeitlich befristete Regelung entspricht, wie bei Kompromissen allgemein üblich, nicht den von Teilen der kommunalen Seite erhobenen Maximalforderungen für die Kostenbeteiligung, stellt aber für den SRB eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, so dass die Einigung auf Basis des von den Spitzenverbänden ausgehandelten Kompromisses vertretbar ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Verhandlungsführer der dualen Systeme lange Zeit nicht bereit war, die konkreten Parameter des SRB zu akzeptieren und das jetzige Ergebnis nur durch unnachgiebiges Agieren der Verwaltung erreicht werden konnte.

Für die Regelung der Kostenbeteiligung an der Sammlung des Altpapiers ab 2022 bleibt abzuwarten, ob eine für die Kommunen akzeptable Lösung gefunden werden kann. Dabei wird sicher die Entwicklung bei der Zusammensetzung des gesammelten Altpapiers vor dem Hintergrund des zunehmenden Online-Handels eine Rolle spielen. Leichte Verhandlungen



sind in jedem Fall nicht zu erwarten.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass die in den Vorlagen 2415/17 und 2415/17-1 skizzierten Eckpunkte für die Verhandlungen erreicht wurden.

Auf Seiten der Betreiber der dualen Sammelsysteme müssen mindestens 2/3 der Systembetreiber der ausgehandelten Abstimmungsvereinbarung zustimmen. Diese erforderliche Zustimmung liegt vor.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.9 **Der Ortsrat der Ortschaft West gibt folgenden Vorschlag gem. § 94 Abs.3 NKomVG an den Rat der Stadt Salzgitter: Aufnahme der Finanzmittel für die Erneuerung der Reichenberger Straße in den Haushalt 2021**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung des Ortsrates der Ortschaft West wird aktuell nicht gefolgt.

Die Möglichkeit einer Einplanung von Haushaltsmitteln in Höhe von 2,6 Mio € für die Erneuerung der Reichenberger Straße zwischen der Ritter-Gebhardt-Straße und dem Kreisverkehrsplatz am Weddemweg muss in der Gesamtbetrachtung aller städtischen Bauaufgaben (Kindergärten, Schulen, Feuerwehrgerätehäuser, Straßen, Radwege etc.) erfolgen und bleibt den Haushaltsberatungen 2021 vorbehalten.

##### **Sachverhalt:**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat bei seinem Beschluss des 1. Nachtrags für den Haushalt 2019/2020 am [27.11.2019](#) diese Investitionsmaßnahme nicht berücksichtigt.

Der Ortsrat der Ortschaft West hat in seiner Sitzung am [28.11.2019](#) von seinem Vorschlagsrecht gemäß § 94 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Gebrauch gemacht.

Der Ortsrat der Ortschaft West beschließt folgenden Vorschlag an den Rat der Stadt Salzgitter:

Der Ortsrat der Ortschaft West schlägt dem Rat der Stadt Salzgitter gemäß § 94 Abs.3 NKomVG die Aufnahme der Finanzmittel für die Erneuerung der Reichenberger Straße in den Haushalt 2021 vor.

Der Ortsrat der Ortschaft West hat seinen Vorschlag wie folgt begründet:

Vor fünf Jahren sollte die Reichenberger Straße schon erneuert werden, ist damals aber aus finanziellen Gründen nicht erneuert worden. Der Zu-



stand der Straße ist mittlerweile so schlecht, dass eine Erneuerung erforderlich ist.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Entscheidung zur Veranschlagung von Haushaltsmitteln auch für diese Investitionsmaßnahme den Haushaltsberatungen 2021 vorbehalten bleibt.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.10 **Entgeltordnung der Stadt Salzgitter für die Benutzung städtischer Sportstätten vom 19.12.2007; Erlass der Entgelte für die Vereine und Nutzer während der eingeschränkten Nutzbarkeit aufgrund der Corona Pandemie**

##### **Beschlussvorschlag:**

Auf die Erhebung der Hallennutzungsentgelte gemäß Nr. 1.2.2 der Entgeltordnung der Stadt Salzgitter für die Benutzung städtischer Sportstätten vom [19.12.2007](#) wird aufgrund der bestehenden erheblichen Einschränkungen im Sportbetrieb für die sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen durch Sportvereine, die dem Kreissportbund Salzgitter angehören, durch in Salzgitter ansässige Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, durch übrige gemeinnützige Verbände und Organisationen sowie sonstige Nutzer (Nutzergruppen A, C und D der vorgenannten Entgelteordnung) bis zur Aufhebung der Nutzungseinschränkungen verzichtet.

##### **Sachverhalt:**

Nach der aktuell gültigen niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen können die städtischen Turn- und Sporthallen in Salzgitter unter Beachtung von Abstands- und Hygieneregeln sowie sportartspezifischer Vorgaben der Landessportverbände seit dem [08.06.2020](#) wieder von den Sportvereinen genutzt werden.

Während der Zeit der Schließung der städtischen Turn- und Sporthallen mussten die Sportvereine wegen des Wegfalles des Leistungsangebotes keine Hallennutzungsentgelte bezahlen. Mit der Wiedereröffnung der städtischen Turn- und Sporthallen wird von den Vereinen und sonstigen Nutzern zugleich eine hohe Eigenverantwortung vorausgesetzt. Um mögliche Hygieneengpässe zu vermeiden, wurde bereits mit einigen Vereinen vereinbart, dass die Reinigung der Toilettenbereiche in Eigenleistung durchgeführt wird. Außerdem wurde den Sportvereinen aufgegeben, sicherzustellen, dass die mit der Stadt Salzgitter abgestimmten Hygienekonzepte von den nutzenden Sportlerinnen und Sportlern umgesetzt und eingehalten werden. Zur weiteren Unterstützung der Vereine und aufgrund noch bestehender erheblicher Einschränkungen im Sportbetrieb bezüglich landesseitig verordneter Abstands- und Hygieneregeln sowie weiterer eingeschränkter Nutzungsmöglichkeiten von Duschen und Umkleieräumen sowie Sportgeräten, soll auf die Erhebung der Hallennutzungsentgelte nach der städtischen Entgeltordnung vom [19.12.2007](#) auch nach dem [08.06.2020](#) verzichtet werden. Durch den Verzicht entste-



20.02.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

hen Mindereinnahmen von ca. 2.500 € je Nutzungsmonat.

Zur Unterstützung der örtlichen Sportvereine wird empfohlen, einem Nutzungsentgeltverzicht ab dem [08.06.2020](#) bis zur Aufhebung der Nutzungseinschränkungen in den Sporthallen zuzustimmen.

Desweiteren haben folgende regelmäßige Nutzer der Nutzergruppe D bis zu den Sommerferien 2020 städtische Turn- und Sporthallen gebucht und unter strenger Auflage der Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen von der BSF zugeteilt bekommen:

- 1.) Ballettschule Salzgitter  
5 Termine in der Sporthalle der Gottfried Linke Realschule zu einem Gesamtnutzungsentgelt in Höhe von 216,- €
- 2.) Christengemeinde Elim  
5 Termine in der Sporthalle Amselstieg zu einem Gesamtnutzungsentgelt in Höhe von 96,- €

Auch bei diesen beiden Nutzern sollte wegen der erheblichen Nutzungseinschränkungen auf die Erhebung der Hallennutzungsentgelte verzichtet werden.

Für die Nutzergruppe C (anerkannte Jugendgruppen im Stadtgebiet für sportliche Nutzung) wird nach der geltenden Entgelteordnung grundsätzlich kein Entgelt erhoben.

### **Änderungsantrag des Ratsherren Ludwig von der FDP:**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag der Vorlage 3967/17 wird durch folgenden Text ersetzt. Die Ergänzungen sind kursiv geschrieben:

Auf die Erhebung der Hallennutzungsentgelte gemäß Nr. 1.2.2 der Entgeltordnung der Stadt Salzgitter für die Benutzung städtischer Sportstätten vom 19.12.2007 wird aufgrund der bestehenden erheblichen Einschränkungen im Sportbetrieb für die sportliche Nutzung der Turn- und Sporthallen durch Sportvereine, die dem Kreissportbund Salzgitter angehören, durch in Salzgitter ansässige Ortsgruppen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft, durch übrige gemeinnützige Verbände und Organisationen sowie sonstige Nutzer (Nutzergruppen A, C und D der vorgenannten Entgelteordnung) bis zur Aufhebung der Nutzungseinschränkungen auf Antrag verzichtet, wenn diese glaubhaft – in der Regel unter Vorlage eines einfachen Nachweises über ihre jeweilige finanzielle Situation – eine entsprechende Bedürftigkeit darlegen.

**Der Änderungsantrag wurde mit 36 Nein und 1 Ja abgelehnt.**

**Der Vorlage der Verwaltung wurde mit 35 Ja und 2 Nein zugestimmt.**



#### 4.11 Veränderung der Besetzung des Verwaltungsausschusses

##### Beschlussvorschlag:

Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses werden folgende Änderungen festgestellt:

##### SPD-Ratsfraktion

	bisher	neu
<b>Beigeordneter</b>	Ratsherr Hermann Fleischer	Ratsherr Wolfgang Bauer
<b>Vertreter</b> für Beigeordneten Erster Bürgermeister Stefan Klein	Ratsherr Frank Miska	Ratsherr Michael Loos
<b>Vertreter</b> für Beigeordneten Wolfgang Bauer		Ratsherr Frank Miska

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom [15.06.2020](#) teilte die SPD-Ratsfraktion mit, eine Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses vornehmen zu wollen.

Für den Beigeordneten Ratsherrn Hermann Fleischer soll demnach wieder Ratsherr Wolfgang Bauer als Beigeordneter sowie als sein Vertreter Ratsherr Frank Miska festgestellt werden.

Der Beigeordnete Erster Bürgermeister Stefan Klein, der bisher von Ratsherr Frank Miska vertreten wurde, wird künftig von Ratsherr Michael Loos vertreten.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

#### 4.12 Veränderung der Besetzung des Verwaltungsausschusses

Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses werden folgende Änderungen festgestellt:

##### Ratsfraktion Die Linke

	bisher	neu
<b>Grundmandatsträger</b>		Ratsherr Hermann I
<b>Vertreter</b> für Grundmandatsträger Hermann Fleischer		Ratsherr Selahettin

##### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom [17.06.2020](#) teilte die Ratsfraktion Die Linke mit, eine Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses vornehmen zu wollen.



Ratsherr Hermann Fleischer soll demnach wieder als Grundmandatsträger festgestellt werden. Als sein Vertreter wird Ratsherr Selahettin Ince berufen.

**Der Rat hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.**

## 5 Anträge der Fraktionen

### 5.1 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Entwicklung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes

#### **Beschlussvorschlag:**

1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes nordwestlich von Salzgitter-Thiede und nordöstlich von Salzgitter-Üfingen zu prüfen. Das Industrie- und Gewerbegebiet soll westlich an den Zweigkanal Salzgitter, südlich an die L 615 und östlich an die Stadtgrenze zu Braunschweig grenzen.

2.) Bei der Prüfung/Entwicklung des neuen Industrie- und Gewerbegebietes sollen nachfolgende Punkte ausdrücklich mit berücksichtigt werden:

- das neue Industrie- und Gewerbegebiet soll möglichst Flächen umfassen, die im Eigentum der Stadt Salzgitter stehen.

- das Industrie- und Gewerbegebiet soll ökologisch innovativ gestaltet werden, z. B. die Versiegelung von Boden auf das Nötigste beschränken, Flachdächer bepflanzen, Herstellung von Grün- und Parkflächen usw.

- die Vergabe von Grundstücksflächen soll in Abhängigkeit von der Anzahl der Schaffung neuer Arbeitsplätze erfolgen

- ein Großteil der Flächen des neuen Industrie- und Gewerbegebietes soll für Betriebe vorbehalten bleiben, die im Bereich Wasserstofftechnologie, Batteriezellentechnologie und weiteren alternativen Antriebstechniken tätig sind, um bestmögliche Voraussetzungen zu schaffen, ein Kompetenz- und Gründerzentrum für diese Art der Technologien zu ermöglichen

- Maßnahmen zur Lenkung des Verkehrs sollen abgestimmt sein mit dem Ziel, dass insbesondere die Lkw-Verkehrsbelastung in den umliegenden Ortschaften auszuschließen ist

3.) Die Verwaltung soll erarbeiten, ob die Feststellungen in der Machbarkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet Braunschweig - Salzgitter aus dem Mai 2018 bei der Entwicklung des neuen Industrie- und Gewerbegebietes unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.) aufge-



fürten Punkte zu weiteren Planungen herangezogen werden können.

Dabei soll die Verwaltung insbesondere prüfen, inwieweit die Feststellungen zur Wirtschaftlichkeit, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie des interkommunalen Gewerbe - und Industriegebietes Braunschweig - Salzgitter getätigt wurden, aufgrund der kleineren Größe und der (unter Ziffer 2.) aufgeführten Punkte des nun zu planenden Industrie - und Gewerbegebietes Salzgitter weiter zu berücksichtigen sind.

4.) Die Verwaltung wird weiter beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten einer Förderung durch das Land Niedersachsen und die niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für etwaige Verkehrsmaßnahmen bestehen.

5.) Die Verwaltung wird darum gebeten zu prüfen, welche Art und in welcher Höhe Förderungen zu den Gesamtkosten der wirtschaftsnahen Infrastruktur für die Schaffung des neuen Industrie- und Gewerbegebiets möglich sind.

#### **Begründung:**

Die Wirtschaft in Salzgitter steht in den nächsten Jahren vor gravierenden Transformationsprozessen. Eine starke Industrie bildet die Grundlage für Wohlstand und Arbeitsplätze im Wirtschaftsraum Salzgitter.

Die Stadt Salzgitter ist als drittgrößter Industriestandort Niedersachsens ein wichtiger Standort für innovative, zukunftsweisende und insbesondere ökologisch verträgliche Wirtschaftsprojekte. Diese gilt es konsequent weiterzuentwickeln, so die Beschlussvorlage 3352/17, die der Rat der Stadt Salzgitter am [02.10.2019](#) einstimmig beschlossen hat. Weiter heißt es in dem gefassten Beschluss, dass die Gründung eines Kompetenz- und Gründerzentrums zur Wasserstofftechnologie und alternativer Antriebstechniken ein richtiger, wichtiger, nachhaltiger und innovativer Schritt sei.

Auch in der einstimmig beschlossenen Beschlussvorlage 3159/17 soll die Idee des Aufbaus eines Kompetenzzentrums Wasserstoff einschließlich eines Gründerzentrums weiterverfolgt werden und zwar nach Auffassung der Lenkungsgruppe als eines der ersten Projekte.

Hierfür ist u. a. ein neues Industrie- und Gewerbegebiet notwendig, um Betrieben, die im Bereich Wasserstofftechnologie, Batteriezellentechnologie und weiteren alternativen Antriebstechniken dieser Technologien tätig sind, einen geeigneten Standort anzubieten.

Das neue Industrie- und Gewerbegebiet soll zum Teil Zulieferbetrieben dieses Wirtschaftszweigs vorbehalten bleiben und auch Keimzelle für innovative Technologie- und Industrieprodukte „Made in Salzgitter“ werden. Dabei werden bestmögliche Voraussetzungen geschaffen, um ein mögliches Kompetenz- und Gründerzentrum für Wasserstofftechnologie, Batteriezellentechnologie und weitere alternative Antriebstechniken zu unter-



20.02.2020

der **SPD** SPD RATSFRAKTION

stützen.

Die Großprojekte, wie zum Beispiel die Elektromobilitätsoffensive von VW, das SALCOS Großprojekt der Salzgitter AG und der mit Wasserstoff betriebene conradia iLint von Alstom, stellen für die Stadt Salzgitter eine große Chance dar, die es zu nutzen gilt.

Hierfür muss die Stadt Salzgitter vorbereitet sein, u. a. mit einer geeigneten Anzahl von Industrie- und Gewerbeflächen für genau diese Art von Unternehmen.

Die vorgesehenen Flächen des möglichen Industrie- und Gewerbegebietes befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Salzgitter, so dass Kosten für den Erwerb von Grundstücken nicht anfallen.

Die Stadt Salzgitter ist zwingend auf neue Industrie- und Gewerbeflächen angewiesen. Zurzeit (Stand: Mai 2019) stehen der Stadt Salzgitter 26 ha ausgewiesener Gewerbefläche zur Verfügung, davon sind jedoch 10,5 ha reserviert (Stand: September 2019), sodass eine vermarktbare Fläche von nur noch 15,5 ha zur Verfügung steht. In Salzgitter stehen derzeit keine ausreichenden Industrieflächen zur Verfügung, die künftigen Investoren auch einen 24/7 Betrieb ermöglichen.

Die Lage des neuen möglichen Industrie- und Gewerbegebietes ist eine ganz besondere.

Die trimodale Verkehrsanbindung, zum einen an die Binnenschifffahrt durch den Stichkanal, zum anderen an die Eisenbahn durch den Güterbahnhof und zuletzt an die überregionale Autobahn A 39, ist ein großer Standortvorteil.

Konzepte für besonders nachhaltige und ökologisch wertvolle Gestaltung des Industrie- und Gewerbegebietes sind mit einzubeziehen. Die ökologische Nachhaltigkeit darf nicht im Widerspruch zum Entstehen eines Industrie- und Gewerbegebietes stehen.

Das neue Industrie- und Gewerbegebiet soll nachhaltig und zukunftsorientiert sein. Flächeneffiziente Gestaltung durch bauliche Verdichtung, gemeinschaftliche Nutzung, zentrale Einrichtungen sowie Konzentration ökologischer Flächen, nachhaltiges Bauen, optimierte Energiekonzepte und innovative Maßnahmen sollen Energie- und Ressourceneffizienz gewährleisten, integrierte Mobilitäts- und Logistikkonzepte unter Berücksichtigung der Anbindung an ÖPNV, Quartiersparkhäuser, Car-Sharing-Systeme und weitere Angebote für Alternativen in Individualverkehr sollen bei diesem Industrie- und Gewerbegebiet im Vordergrund stehen.

Als erster Schritt bei der Entwicklung des neuen Industrie- und Gewerbegebietes soll die Verwaltung prüfen, inwieweit die Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Braunschweig - Salzgitter aufgrund der kleineren Größe des nun zu pla-





nenden Industrie - und Gewerbegebietes Salzgitter weiter zu berücksichtigen sind, sowohl hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der Verkehrssituation aber auch was die Aufhebung des Vorranggebietes Kiesabbau angeht.

In die spätere Planung sollte die FH Ostfalia mit einbezogen werden.

gez. Andreas Böhmken

**Die FDP hat diesen Antrag zurückgezogen. Danach entbrannte eine lebhafte Diskussion, in der die anderen fünf Ratsfraktionen deutlich gemacht haben, dass sie den Antrag auf jeden Fall abgelehnt hätten.**

5.2 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Bilinguale Kindergärten  
Vorlage: 3629/17

5.2.1 **Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen FDP und SPD i. S. Änderungsantrag zur Vorlage 3629/17 Bilinguale Kindergärten**

**Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag des Antrages 3629/17 wird durch nachfolgenden Text ersetzt:

Die Verwaltung wird gebeten, in Verhandlungen mit Kita-Trägern darauf hinzuwirken, dass insbesondere in den neuen Kindertagesstätten bestimmte inhaltliche Profile bzw. thematische Schwerpunkte (stärker) verankert werden. Schwerpunkte können bspw. Musik & Kunst, Sport & Bewegung, Mehrsprachigkeit & Interkulturalität, Technik & Naturwissenschaft und Umwelt & Klima sein. Hierzu soll sich die Verwaltung mit der AG der Kita-Träger abstimmen, ggf. weitere Schwerpunkte benennen, diese und die o. g. Schwerpunkte konkretisieren und die personellen und finanziellen Anforderungen definieren. Die Ergebnisse sind dem Rat der Stadt Salzgitter vorzulegen

**Sachverhalt:**

Die Kindertagesstätten in Salzgitter leisten bei sehr heterogenen Gruppen, immer höheren Anforderungen verschiedener Akteure und deutlichen Mehrbedarfen in der Elternarbeit nicht nur wichtige, sondern auch sehr gute Arbeit. Die Kindertagesstätten bieten vielfältige Angebote, um die Kinder bestmöglich zu fördern. Durch ein durchgängiges Profil, als Erweiterung zu den bisherigen Angeboten, könnten Kinder sich frühzeitig ihren Interessen stärker widmen und damit ggf. noch besser gefördert werden. Die Profile bieten durchaus die Möglichkeit, dass die Gruppen homogener werden und Elternwünsche zur Förderung ihrer Kinder stärker berücksichtigt werden können. Es gäbe auch für Ansiedlungswillige einen weiteren Anreiz, sich nach Salzgitter zu orientieren. Bei zu vielen Anmeldungen einzelner Kindertagesstätten sollte besonders darauf geachtet werden, dass hier eine Platzvergabe u. a. möglichst analog zur Einwohnerstruktur in dieser Altersgruppe erfolgt. Details sollten mit den Trägern der Kindertagesstätten abgestimmt werden.

**Der Rat hat dem Antrag mit 34 Ja, 3 Nein und 1 Enthaltung zugestimmt.**



**5.3 Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen i. S. Bereitstellung eines Angebotes zur politischen Information vor Wahlen**  
Vorlage: 3789/17

**Beschlussvorschlag:**

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen bittet die Verwaltung zu prüfen, welche Kosten für eine neu zu erstellende Webseite „Lokal-O-Mat“ (zur politische Orientierungshilfe bei zukünftigen Kommunal- und OberbürgermeisterInnen-Wahlen) nach Vorbild des Wahl-O-Mat, entstehen.

**Begründung:**

Wahl-O-Maten wurden bereits im Vorfeld von Landtags-, Bundestags- und Europawahlen als ein Mittel zur wertfreien Meinungsbildung genutzt. Sie bieten bei einer größer werdenden Parteienlandschaft einen einfachen Einstieg in die politische Meinungsbildung.

Auf dieser Seite können die Bürger\* innen Fragen zu verschiedenen parteibezogenen lokalen Themen beantworten. Diese Fragen werden in Zusammenarbeit mit den lokalen Medien, den in Salzgitter vertretenen Interessenverbände wie z.B. NGO´s, Jugendbewegungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbänden erstellt.

Nach Abschluss der Beantwortung dieser Fragen erhält der/die Bürger\*in eine Antwort, welche lokale Partei zu den beantworteten Fragen passt.

**Der Rat hat den Antrag mit 32 Nein und 6 Ja abgelehnt.**

**5.4 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Schaffung eines Stadtviertels am Salzgittersee, hier: Architekturwettbewerb**

**Der Antrag wurde zurück in die Fraktionen verwiesen.**

**5.5 Antrag der Ratsfraktion Die Linke i. S. Konzepterstellung bewegliche Wahlvorstände bzw. Sonderwahlbezirke**

**Der Antrag wurde zurück bis 12.2020 in die Fraktionen verwiesen.**

**5.6 Antrag der FDP-Ratsfraktion i. S. Beteiligung an der Hebammenzentrale für Braunschweig und die Region**

**Der Antrag wurde zurück in die Fraktionen verwiesen.**



## 5.7 **Gemeinsamer Antrag des Oberbürgermeisters und der Ratsfraktionen SPD, CDU, M.B.S., Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke i. S. Verzicht auf Sondernutzungsgebühren der Gastronomie**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die für das Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergleichen nach der Tarif Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden gegenüber den Gebührenschuldern gemäß § 6 Absatz 2 dieser Satzung für das Jahr 2020 und 2021 erlassen.
2. Die unter Nr. 1 genannten Sondernutzungsgebühren, welche für das Jahr 2020 bereits entrichtet wurden, werden den Gebührenschuldern erstattet.

### **Begründung:**

Im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie waren Restaurationsbetriebe seit dem [17.03.2020](#) geschlossen zu halten. Mit Umsetzung der 2. Stufe zur schrittweisen Lockerung der Restriktionen dürfen diese seit dem [11.05.2020](#) unter Einhaltung von infektionsschützenden Maßnahmen wieder betrieben werden. Hierzu zählen auch deren Freisitze, welche eine nicht unerhebliche und damit wichtige Umsatzquelle darstellen.

Für die Freisitze sind, sofern hierbei der Gebrauch öffentlicher Straßen vorliegt, neben der Notwendigkeit einer entsprechenden Erlaubnis, Gebühren nach der im Beschlussvorschlag unter Nr. 1 genannten Regelung zu entrichten; aktuell jährlich 130,95 € je qm in Anspruch genommene Straßenfläche in Zone 1 (Innenstadt Lebenstedt und Salzgitter-Bad).

Den Gastronomiebetrieben sind für die Freisitze sogenannte Dauersondernutzungserlaubnisse bzw. Erlaubnisse über mehrere Jahre erteilt. D.h., dass nach einer ursprünglichen Beantragung für die Folgejahre keine weitere Beantragung notwendig ist. Die Gebühren werden in diesen Fällen zum 15.01. eines Jahres fällig.

Durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie konnten die Gastronomiebetriebe ihre Freisitze zeitweise nicht bzw. nunmehr nicht im vollen Umfang nutzen. Dem gegenüber steht die Gebührenschuld zum Anfang des Jahres. Durch den o.g. Beschlussvorschlag soll eine entsprechende Berücksichtigung und Unterstützung gegenüber den Betreibern der Freisitze aufgrund der eingetretenen Umsatzverluste erfolgen.

Dieser zeitlich befristete Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren soll in



20.02.2020

## der **SPD** SPD RATSFRAKTION

plötzlich und unverschuldet schwieriger Zeit unsere Gastronomiebetriebe ermutigen, ihren kreativen und bürgerfreundlichen Dienst für die Menschen in Salzgitter mit neuem Mut fortzusetzen.

Wir gehen davon aus, dass der für die Stadt durch diese Maßnahme bewirkte Gebührenaussfall in Höhe von ca. 17.600€ in 2020, durch aktive, fabelhafte und freundliche Gastronomie im Sommer 2020 und in Zukunft um ein Mehrfaches wettgemacht werden wird.

**Der Vertreter der FDP, Ratsherr Ludwig, hat sich gegen diese Vorlage ausgesprochen.**

### **Stellungnahme der SPD-Ratsfraktion:**

Die SPD-Ratsfraktion ist sehr verwundert über das Versagen der Unterstützung der Gastronomie Salzgitters durch den FDP-Ratsherrn Ludwig.

Die Gastronomie war der erste Bereich der coronabedingt komplett schließen musste und dem fast 100% der Einnahmen von Heute auf Morgen weggebrochen ist. Und sie war auch der letzte Bereich, der in seiner Gänze in der letzten Woche auch wieder an den Start gehen konnte.

Der Verzicht auf diese Gebühren ist unser weiterer kleiner Beitrag zur Wirtschaftsförderung, den wir als Kommune leisten können.

**Der Rat hat der Vorlage mit 35 Ja 1 Nein zugestimmt.**

**Ende der Sitzung: 17.30**